

Recht: News

KEIN ROLLSTUHL NAMENS BEATLE	VOLKSWAGEN GEGEN SUZUKI
<p>Das Zeichen »Beatle« darf nicht als Marke für Rollstühle eingetragen werden. Das hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) entschieden. Ein Rollstuhl namens »Beatle« könnte das Image der Band beeinträchtigen.</p> <p>Die Handicare Holding hatte das Zeichen als Gemeinschaftsmarke (EU-Marke) unter anderem für Rollstühle angemeldet. Dagegen erhob Apple Corps, ein Unternehmen der Beatles, Widerspruch – gestützt auf ältere Marken, die in der EU gültig und insbesondere für Tonträger geschützt sind. Für einen erfolgreichen Widerspruch muss erstens die ältere Marke identisch oder ähnlich zu dem jüngeren Zeichen sein. Zweitens müssen die Produkte der älteren Marke in der Regel identisch oder ähnlich zu denen sein, für die das jüngere Zeichen angemeldet wird. Das EuG sah eine Zeichenähnlichkeit, nicht aber eine Produktähnlichkeit.</p> <p>Allerdings seien die Beatles-Marken zumindest für Tonträger sehr bekannt, so das Gericht. Damit genießen sie einen besonderen Schutz. Eine bekannte Marke kann nach EU-Recht und nach deutschem Recht auch gegen ähnliche Zeichen vorgehen, die für ganz andere Produkte geschützt sind – wie im Falle von Tonträgern im Vergleich zu Rollstühlen. Bei bekannten Marken muss also die zweite Voraussetzung eines Widerspruchs nicht zwingend vorliegen. Die Bekanntheit ist aber vom Markeninhaber nachzuweisen.</p> <p>Der Rollstuhlhersteller könnte seinen Produktabsatz steigern, indem er die Bekanntheit der Beatles ausnutzt. Das Publikum der Beatles-Musik besteht nämlich auch aus Käufern von Rollstühlen, so das EuG. Diese könnten eine Verbindung zwischen der Band und dem Rollstuhlhersteller annehmen. Da die Band auch nach über 40 Jahren für Jugendlichkeit und Mobilität stehen, könnte ihr Ruf dadurch in unzulässiger Weise ausgenutzt und beeinträchtigt werden. Daher lehnte das Gericht die Eintragung der Rollstuhlmarke ab. Die Entscheidung verdeutlicht: Das Markenrecht schützt den wirtschaftlichen Wert, den eine Marke darstellt. Die wirtschaftliche Leistung, eine bekannte Marke geschaffen zu haben, wird dabei besonders honoriert.</p> <p>Quelle: http://oami.europa.eu (Rechtssache T-547/10)</p>	<p>Zwischen Suzukis »SWIFT GTI« und dem »GTI« von Volkswagen besteht keine Verwechslungsgefahr. So urteilte jüngst der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Hintergrund: Im Jahre 2003 hatte der japanische Autohersteller Suzuki beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das Wortzeichen SWIFT GTI als Gemeinschaftsmarke angemeldet, also als Marke mit Schutz für die gesamte Europäische Union. Der Eintragung hatte Volkswagen widersprochen. Aus Sicht des deutschen Automobilherstellers besteht eine Verwechslungsgefahr zu ihrer älteren Bezeichnung GTI, die als nationale deutsche Marke und als internationale Marke u.a. mit Wirkung in Schweden, den Benelux-Staaten, Frankreich, Italien und Österreich geschützt ist. Der Widerspruch war vom HABM abgelehnt worden.</p> <p>Darauf hatte VW den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen. Dieser bestätigte jedoch das Urteil des HABM: Die Buchstabenkombination »gti« werde von Fachleuten der Automobilbranche als beschreibend wahrgenommen, da das Siegel von Autoherstellern in ganz Europa (wie Rover, Nissan, Mitsubishi Peugeot, Suzuki und Toyota) umfangreich genutzt wird, um die technischen Merkmale verschiedener Fahrzeugmodelle anzugeben. Für das allgemeine Publikum habe der Ausdruck nur äußerst geringe originäre Unterscheidungskraft. Das bedeutet: Wenn ein Durchschnittsverbraucher beispielsweise in Schweden, den Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich das Wort GTI hört, denkt er nicht notwendigerweise an den Hersteller Volkswagen.</p> <p>Das Wort SWIFT, das als Phantasiebegriff aufgefasst wird und am Anfang der angemeldeten Marke steht, sei das unterscheidungskräftigere Element der Suzuki-Marke. Jede bildliche, klangliche oder begriffliche Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken werde durch den Modellnamen SWIFT weitgehend ausgeglichen oder sogar völlig aufgewogen.</p> <p>Der EuGH bestätigte daher das Urteil der vorangegangenen Instanz: Eine Verwechslungsgefahr der beiden Marken sei ausgeschlossen. Volkswagen kann sich der Eintragung der von Suzuki angemeldeten Gemeinschaftsmarke SWIFT GTI also nicht widersetzen.</p> <p>Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 21.03. 2012, T-63/09</p>

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de